

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. November 2014

837

GRG NR.	12	MO 26	204
---------	----	-------	-----

Motion von Stephan Tobler vom 22. Januar 2014 „Einsprache- und Anhörungsverfahren für Verkehrsanordnungen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, „die notwendigen Gesetzesgrundlagen so zu ändern, dass für Verkehrsanordnungen vorgängig ein Einsprache- oder Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann“. Der Motionär begründet seinen Vorstoss im Wesentlichen damit, dass das heute geltende Verfahren zum Erlass von Verkehrsanordnungen keine Verhandlungen zulasse, weshalb allfällige Opponenten direkt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht gelangen müssten.

I. Rechtslage

Die aktuelle Rechtslage gibt der Motionär in der Begründung seines Vorstosses zutreffend wieder. Die hier zur Diskussion stehenden dauernden Verkehrsanordnungen stützen sich auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01) sowie die zugehörige Strassensignalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Zuständigkeit und Verfahren für deren Erlass sind in der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen vom 25. Februar 1997 (RB 741.2) geregelt. Gemäss § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU) zuständig für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von dauernden Verkehrsanordnungen auf Staats-, Gemeinde- und Flurstrassen sowie öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer. In der Praxis werden entsprechende Verfügungen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht im Amtsblatt publiziert. Ein vorgelagertes Einsprache- oder Anhörungsverfahren gibt es nicht. Wer mit einer Verkehrsanordnung nicht einverstanden ist, muss sie daher direkt beim Verwaltungsgericht anfechten.

II. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Am 8. November 2005 beantwortete der Regierungsrat eine Interpellation betreffend der Einführung eines Einspracheverfahrens bei örtlichen Verkehrsanordnungen. Damals lehnte er eine entsprechende Änderung der geltenden Verfahrensvorschriften ab. Er machte insbesondere geltend, dass der weitaus grösste Teil der Verkehrsanordnungen bei den Betroffenen Akzeptanz finde und die wenigen Rechtsmittelverfahren effizient erledigt würden. Der geltende Instanzenweg sei daher zweckdienlich.

Wie der Motionär richtig festhält, hat zwischenzeitlich auch das Verwaltungsgericht die Einführung eines vorgelagerten Einsprache- oder Anhörungsverfahrens angeregt. Oftmals geht es bei Beschwerden gegen Verkehrsanordnungen lediglich um Verständnisfragen oder um eine generelle Information. Will ein Betroffener genauere Auskunft über Sinn und Zweck einer konkreten Verkehrsanordnung, ist er unter dem geltenden Recht aber faktisch zur Beschwerdeerhebung gezwungen. Es erscheint in der Tat nicht mehr sachgerecht, solche Fragen durch das oberste Gericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten klären zu lassen, zumal dafür förmliche und aufwendige Verfahren mit Augenscheinen durchzuführen sind.

III. Zum Anliegen der Motion

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Motionärs. Er hat daher mit heutigem Datum eine entsprechende Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen vom 25. Februar 1997 verabschiedet. Die Novelle führt über einen neuen § 1a ein Einwendungsverfahren ein. Künftig sollen zunächst die Entwürfe für Verkehrsanordnungen publiziert werden. Während 20 Tagen können dann beim DBU Einwendungen eingereicht werden. Solche Einwendungen sind keine förmlichen Einsprachen. Insbesondere ergeht kein spezieller Einspracheentscheid. Es wurde bewusst das Einwendungsverfahren und kein förmliches Einspracheverfahren gewählt, um den Aufwand für die Vollzugsbehörde tief halten zu können. Es bleibt aber dennoch Raum für Gespräche und Lösungsfindungen im Einzelfall, sofern die Anzahl der Einwendungen überschaubar bleibt. Letztlich soll die zuständige Behörde (DBU) in Kenntnis der eingereichten Vorbehalte und Anregungen über den definitiven Erlass der Verkehrsanordnung entscheiden können. Sofern Betroffene ihre Einwendungen nicht genügend berücksichtigt sehen, können sie in der Folge immer noch Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen. Die vorgängige Teilnahme am Einwendungsverfahren ist dabei keine Voraussetzung für die Beschwerdeerhebung.

Gemäss § 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) kann dem Regierungsrat mit einer Motion der Auftrag erteilt werden, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratbeschlusses einen formulierten Entwurf auszuarbeiten. Die Anliegen des Motionärs können aber über die erwähnte Verordnungsänderung vollständig erfüllt werden.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Mit der Einführung eines Einwendungsverfahrens im Vorfeld von Verkehrsanordnungen in der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen vom 25. Februar 1997 wird dem Anliegen der Motion nach einem kostengünstigen und unkomplizierten Anhörungsverfahren in allen Teilen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund und nachdem keine Gesetzesänderung erforderlich ist, ist die Motion nicht erheblich zu erklären.

V. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach